

BUD / Interpellation Seger-St.Gallen / Züger-Niederbüren / Frei-Rorschacherberg
vom 9. Juni 2026

Sicherstellung der Deponiekapazitäten im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 11. August 2026

Oskar Seger-St.Gallen, Christof Züger-Niederbüren und Raphael Frei-Rorschacherberg erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 9. Juni 2026 nach der Ermöglichung und Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten im Kanton St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. *Wie hoch ist die aktuelle Entsorgungssicherheit (in Jahren/Monaten) im Kanton St.Gallen, aufgeschlüsselt nach Regionen und Deponietypen?*

Bei der Entsorgungssicherheit ist zwischen den im kantonalen Richtplan gesicherten Reserven und den zum aktuellen Zeitpunkt auf bewilligten und in Betrieb stehenden Deponien verfügbaren Reserven zu unterscheiden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unverschmutztes Aushubmaterial in einigen Regionen des Kantons zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verwertet werden kann. Für Deponievolumen des Typs C besteht im Kanton St.Gallen kein Bedarf, eine entsprechende Deponie wird nicht betrieben.

Die Reservesituation bei im Richtplan eingetragenen Deponiestandorten ist wie folgt:

	Linthgebiet	Rheintal- Werdenberg- Sarganserland	Toggenburg	Wil-St.Gallen- Rorschach
Typ A	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
Typ B	30 Jahre	30 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
Typ D	0 Jahre	0 Jahre	0 Jahre	0 Jahre
Typ E	0 Jahre	0 Jahre	0 Jahre	0 Jahre

In den letzten Jahren konnten im Richtplan bei den Deponien der Typen A und B in den meisten Regionen Reserven aufgebaut werden. Bei den Deponietypen D und E fehlen Richtplanreserven. Beim Typ D soll im Rahmen einer interkantonalen Deponieplanung mit den Nachbarkantonen Thurgau und Schaffhausen die langfristige Entsorgungssicherheit für KVA-Schlacke sichergestellt werden.

Die Reservesituation auf bewilligten und in Betrieb stehenden Deponien ist wie folgt:

	Linthgebiet	Rheintal- Werdenberg- Sarganserland	Toggenburg	Wil-St.Gallen- Rorschach
Typ A	2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
Typ B	0 Jahre	4 Jahre	30 Jahre	8 Jahre
Typ D	0 Jahre	10 Jahre	0 Jahre	30 Jahre
Typ E	0 Jahre	10 Jahre	0 Jahre	20 Jahre

Insbesondere bei den für die Bauwirtschaft relevanten Deponietypen A und B stehen dem Markt zum aktuellen Zeitpunkt in den meisten Regionen kaum offene Deponien zur Verfügung. Bei einem Grossteil der im Richtplan eingetragenen Deponiestandorte wurden in den letzten Jahren Projekte durch private Investoren initiiert. Diese befinden sich in unterschiedlichen Planungsstadien oder Phasen des Bewilligungsprozesses.

Die Darstellung zeigt, dass das Problem der unbestrittenermassen knappen, dem Markt zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten nicht auf mangelnde langfristige Planungsaktivitäten zurückzuführen ist. Vielmehr ist der Schritt vom Richtplaneintrag bis zur bewilligten Deponie mit diversen Unsicherheiten behaftet, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren. So befinden sich mehrere, dringend benötigte, grossvolumige Deponien der Typen A und B in der Region Wil-St.Gallen-Rorschach aktuell in der Genehmigungsphase oder in Rechtsmittelverfahren.

2. *Wie stellt die Regierung die langfristige Sicherung der Deponiekapazitäten im Rahmen der Abfallplanung konkret sicher?*

Kantone müssen nach Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.0) für ihr Kantonsgebiet eine Abfallplanung erstellen. Nach Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) sind dabei unter anderem der Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien auszuweisen. Gemäss Art. 5 VVEA berücksichtigen die Kantone die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung, weisen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Diese Vorgaben werden mit der aktuellen Praxis des Kantons erfüllt.

Die Suche nach Deponiestandorten der Typen A, B, C und E ist in erster Linie Sache der Privatwirtschaft. Dasselbe gilt für die Entwicklung konkreter Projekte sowie schliesslich für den Betrieb der entsprechenden Deponien. Aus Sicht der Regierung ist es nicht Aufgabe des Kantons, sich in der Rolle einer Bauherrschaft aktiv in die operative Planung von Deponieprojekten einzubringen, solange ein grundsätzlich funktionierender Entsorgungsmarkt existiert. Sollte der Kanton dennoch eigene Deponien planen, müssten die gleichen rechtlichen Vorgaben und Verfahren eingehalten werden wie bei einem privaten Investor¹.

Bei Deponien des Typs D sind in erster Linie die Zweckverbände in der Pflicht. Da es sich bei KVA-Schlacke um einen Siedlungsabfall handelt, obliegt deren Entsorgung gemäss Art. 43 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) bei den politischen Gemeinden.

3. *Wie lange dauern die Bewilligungsverfahren für Deponievorhaben heute durchschnittlich, und wie sollen diese konkret verkürzt werden?*

Deponieverfahren im kommunalen Sondernutzungsplanverfahren dauerten bisher – unter Berücksichtigung der oftmals ergriffenen Rechtsmittel von Beginn der Planung bis zur Erteilung der Baubewilligung – in der Regel fünf Jahre und mehr. Eine Auswertung über die durchschnittliche Verfahrensdauer beim kantonalen Sondernutzungsplanverfahren liegt derzeit nicht vor, da noch kein kantonaler Sondernutzungsplan in Kraft gesetzt und keine Baubewilligung erteilt worden ist. Daher lassen sich auch keine Aussagen über konkrete Verkürzungen machen. Eine Beschleunigung erwartet die Regierung im Rechtsmittelverfahren: Der Gesamtentscheid wird ausschliesslich von der Regierung gefällt, weitere Instanzen fallen weg. Dabei ergeht nur ein Entscheid über Sondernutzungsplan, Bau-

¹ Siehe Antwort der Regierung vom 21. Oktober 2025 zur Interpellation 51.25.51 «Wieso baut der Kanton St.Gallen keine eigenen Deponien?».

gesuch und allfällige Begleitverfahren. Eine etwaige Beschwerde kann anschliessend nur noch einmal vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht erhoben werden.

Aktuell befinden sich drei Deponien in der Genehmigungsphase des kantonalen Sondernutzungsplanverfahrens (Nutzenbuecherwald, Rütiholz und Radmoos). Diese waren bis zum Verfahrensstart bei der Richtplan-Anpassung 2023 im kommunalen Sondernutzungsplanverfahren weit fortgeschritten. Weitere Projekte wurden bereits in einem frühen Stadium in das kantonale Sondernutzungsplanverfahren überführt.

4. *Gibt es Unterschiede zwischen den kommunalen und kantonalen Sondernutzungsplanverfahren?*

Die Verfahren laufen sehr ähnlich ab (Mitwirkung, öffentliche Auflage, Genehmigung), haben aber dennoch wichtige Unterschiede.

Die politischen Gemeinden sind im kantonalen Sondernutzungsplanverfahren formell nicht beteiligt. Sie werden jedoch frühzeitig in die Planung einbezogen (Art. 32 des Planungs- und Baugesetzes [sGS 731.1; abgekürzt PBG]). Beim kommunalen Sondernutzungsplan ist die politische Gemeinde federführend und für den Erlass zuständig (Art. 23 ff. PBG). Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) genehmigt den Erlass (Art. 38 PBG).

Der kantonale Sondernutzungsplan umfasst neben der Sondernutzungsplanung das Baugesuch und mögliche Begleitverfahren (Teilstrassenplan, Gewässerraumfestlegung, usw.). Der kantonale Sondernutzungsplan samt Begleitverfahren wird von der Regierung als Gesamtentscheid erlassen und bewilligt (Art. 32 ff. PBG). Federführend ist die Projektleitung des AREG, die jene Aufgaben übernimmt, die sonst der Gemeinde obliegen. Der Gesamtentscheid umfasst auch den Einspracheentscheid. Im kantonalen Verfahren verkürzt sich das Einspracheverfahren, weil die Gemeinde als Erstinstanz und das Bau- und Umweltsdepartement als Zweitinstanz direkt durch die Regierung ersetzt werden. Die Möglichkeit eines fakultativen Referendums entfällt beim kantonalen Sondernutzungsplanverfahren.

5. *Wie werden die Gemeinden in die Deponieplanung eingebunden und für die Problematik sensibilisiert?*

Die betroffenen politischen Gemeinden können sich auf mehreren Ebenen in die Deponieplanung einbringen, sowohl bei der Standortfestsetzung als auch bei der Projektumsetzung. Kanton, Gemeinden und Regionen arbeiten bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans zusammen. Im Rahmen der Prüfung eines potenziellen Materialabbau- oder Deponiestandorts für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan werden die Standortgemeinden und betroffenen Regionen frühzeitig einbezogen. Dabei werden neben der grundsätzlichen Haltung zu einem Vorhaben auch die Interessen der betroffenen Gemeinden und Regionen ermittelt und damit die Grundlage für die nachgelagerte Lösungssuche geschaffen. Können kritische Punkte nicht bereinigt werden, ist eine direkte Festsetzung im Richtplan nicht möglich.

Im kantonalen Sondernutzungsplanverfahren werden Gemeinden zur Startsitzenz eingeladen und bei jeweils wichtigen Meilensteinen informiert und angehört. Die öffentliche Mitwirkung eröffnet eine weitere Möglichkeit, Stellung zu einem zu diesem Zeitpunkt bereits konkretisierten Deponieprojekt zu nehmen. Schliesslich stehen im Rahmen der öffentlichen Auflage Rechtsmittel zur Verfügung. Zusätzliche Prozessschritte zur Einbindung erscheinen der Regierung aus heutiger Sicht nicht als notwendig.

6. *Welche Auswirkungen hatte die Neuordnung der Planungshoheit bei Deponievorhaben auf laufende Projekte von Gemeinden und Privaten, und welche Kosten oder Verzögerungen sind dadurch bei Unternehmen und Gemeinden entstanden? Wer trägt diese? Prüft die Regierung entsprechende Ausgleichsmechanismen?*

Die zeitlichen Verzögerungen als Folge der Praxisänderung sind nicht genau bestimmbar und dürften sich von Fall zu Fall unterscheiden. Durch die Wiederholung einzelner Planungsschritte ist zusätzlich Zeit verloren gegangen. Demgegenüber ergibt sich eine Verfahrensbeschleunigung, da der Rechtsmittelweg zusammengeführt wird, eine Instanz wegfällt und der Gang bis vor Bundesgericht nur noch einmal durchlaufen werden kann. Bei Verfahren ohne ergriffene Rechtsmittel dürfte der geschätzte Zeitverlust zwischen einem halben Jahr und zwei Jahren liegen. Bei Fällen mit Rechtsmitteln dürfte der Zeitverlust kaum von Bedeutung sein.

Die Mehrkosten für die Unternehmen ergeben sich aus der Ergänzung und Anpassung der Projektunterlagen sowie aus der erneuten Durchführung der Mitwirkung und des öffentlichen Auflageverfahrens. Die geschätzten Mehrkosten sind von Fall zu Fall unterschiedlich und variieren zwischen mehreren zehntausend bis mehr als hunderttausend Franken. Die Prüfung von diesbezüglichen Schadenersatzforderungen wurde in Aussicht gestellt, sobald alle Kosten deklariert sind, was bis heute nicht der Fall ist. Über allfällige Ausgleichsmassnahmen wird die Regierung erst auf dieser Grundlage befinden können.

7. *Wie kann die Koordination zwischen den kantonalen Stellen, den Gemeinden und den Grundeigentümern verbessert, vereinfacht und beschleunigt werden?*

Die Regierung als zuständige Behörde beurteilt die bisherige Koordination der kantonalen Sondernutzungsplanverfahren als gut. Zwei Projektleitende im AREG haben die Verfahrensleitung inne. Sie stellen die Kommunikation und die Koordination zwischen den beteiligten Akteuren (Gesuchstellenden, Gemeinden, kantonalen Fachstellen und Bevölkerung) sicher. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gesuchstellenden ist damit auf eine zentrale Stelle gebündelt, die zugleich als Anlaufstelle für verfahrensspezifisches Fachwissen dient. Die Kommunikation mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgt in der Regel über die Gesuchstellenden.

8. *Sieht die Regierung Anpassungsbedarf bei Entschädigungen, Grundeigentumsfragen oder Rekultivierungsvorgaben zur Vereinfachung und Beschleunigung von Deponie-Projekten?*

Deponieprojekte verzögern sich in der Regel nicht wegen Eigentums- und Entschädigungsfragen oder zu hohen regulatorischen Anforderungen. Die Unternehmen im Bereich der Materialabbau- und Deponieplanung sind sehr erfahren und arbeiten professionell. Sie gehen von sich aus auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu und regeln Entschädigungs- sowie Grundeigentumsfragen. Auch kennen sie die Anforderungen an die Projekt- und Planunterlagen und bereiten diese sorgfältig auf. Verzögerungen ergeben sich weitgehend aus Einsprachen, die meist von privaten Anstösserinnen und Anstössern sowie besorgten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Diese oftmals individuellen Interessen lassen sich teils berücksichtigen, teils nicht.

Hinzu kommt, dass der Leidensdruck aufgrund der Standortgunst und somit der Anhäufung von Materialabbau- und Deponiestandorten in einzelnen Gemeinden tatsächlich höher ausfällt. Hier gilt es zu prüfen, wie zwischen den Gemeinden mindestens teilweise ein «Lastenausgleich» erfolgen könnte bzw. wie stark betroffene Gemeinden entlastet werden können.

Betreffend Rekultivierungsarbeiten ist festzuhalten, dass sich die gestellten Anforderungen weitestgehend aus dem Bundesrecht ergeben und Anpassungen nicht im Kompetenzbereich der Regierung liegen.